

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0101785

Entscheidungsdatum

04.06.2025

Geschäftszahl

13Os190/76; 9Os54/81; 13Os77/02; 15Os126/06b (15Os127/06z); 13Os136/11s; 11Os26/13b; 14Os24/18p; 15Os168/18x; 11Os26/19m; 15Os125/20a; 14Os153/21p; 14Os5/22z; 13Os42/25p

Norm

StPO 284 Abs1 B

StPO §294 Abs1

StPO §466 Abs1

StPO §467 Abs4

Rechtssatz

Die Rechtswirksamkeit der Rechtsmittelanmeldung hängt nicht von der Einhaltung einer besonderen Formvorschrift, etwa der Aufnahme eines Protokolls, ab; auch eine nach Beendigung der Hauptverhandlung vom Verteidiger gegenüber dem Verhandlungsrichter abgegebene, von diesem in einem Amtsvermerk festgehaltene Erklärung, Berufung wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe anzumelden, genügt.

Entscheidungstexte

TE OGH 1977-01-27 13 Os 190/76

Veröff: EvBl 1977/202 S 446 = SSt 48/4 = RZ 1977/43 S 82

TE OGH 1981-05-05 9 Os 54/81

TE OGH 2002-07-17 13 Os 77/02

Auch; nur: Die Rechtswirksamkeit der Rechtsmittelanmeldung hängt nicht von der Einhaltung einer besonderen Formvorschrift ab. Sie muss nur deutlich und bestimmt erfolgen. (T1)

TE OGH 2007-01-22 15 Os 126/06b

Vgl; Beisatz: Unter Angabe der Beschwerdepunkte in § 467 Abs 4 StPO ist nicht bloß die Bezeichnung der kritisierten (Urteils-)Aussprüche (über die Schuld, die Sanktionen oder die privatrechtlichen Aussprüche) zu verstehen, sondern vielmehr auch die deutliche und bestimmte Bezeichnung geltend gemachter Nichtigkeitsgründe. Diese Unterweisung des Richters ist mit einer Belehrung über die Rechtsfolgen der Unterlassung dieser Angaben zu verbinden. (T2)

TE OGH 2011-12-15 13 Os 136/11s

Auch; Beisatz: Die Anmeldung der „vollen Berufung“ und die nachfolgende Zurückziehung der Berufung (bloß) wegen der Aussprüche über die Schuld und die Strafe genügt der Anforderung deutlicher und bestimmter Anmeldung einer Nichtigkeitsbeschwerde. (T3)

TE OGH 2013-03-19 11 Os 26/13b

Auch; Beis ähnlich wie T3

TE OGH 2018-03-06 14 Os 24/18p

Auch

TE OGH 2019-02-27 15 Os 168/18x

TE OGH 2019-04-02 11 Os 26/19m

Vgl; Beisatz: Mündliche Rechtsmittelanmeldung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der dreitägigen Frist außerhalb der zum Urteil führenden Gerichtssitzung entfaltet keine Wirkung. (T4)

Beisatz: Die in einem – wenn auch allenfalls vom Verteidiger (mit-)unterfertigten – Kanzleivermerk festgehaltene mündliche Erklärung, Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung anzumelden, stellt keine wirksame Rechtsmittelanmeldung iSv § 84 Abs 2 StPO (§ 81 GOG, § 58 Geo) dar. (T5)

TE OGH 2020-12-14 15 Os 125/20a

Vgl

TE OGH 2022-02-22 14 Os 153/21p

Vgl

TE OGH 2022-03-31 14 Os 5/22z

Vgl

TE OGH 2025-06-04 13 Os 42/25p

vgl

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0101785